

Änderungsverfahren gem. § 24g UVP-G 2000

S1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt Knoten Raasdorf - Am
Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern),
Antrag auf Projektänderung vom 30. Juni 2025 (Rodungsbewilligung)

Fachgebiet

Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Fachgutachterliche Stellungnahme zur


Projektänderung Rodung zusätzlicher Flächen

Name Verfasser:in: DI Thomas Knoll

Berufsbezeichnung: Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung & Landschaftspflege

Wien, im September 2025

Im Auftrag von

 Bundesministerium
Innovation, Mobilität
und Infrastruktur

Inhalt

1 Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung.....	5
1.1 Zusammenfassende Angaben in den Einreichunterlagen	5
1.1.1 Antrag	5
1.1.2 Genehmigtes Vorhaben und Ausgangslage.....	5
1.1.3 Kurzbeschreibung und Begründung der Änderung	5
1.1.4 Rodungszweck	6
1.1.5 Rodungsausmaß.....	6
1.2 Fachspezifischer Befund	6
1.3 Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen.....	8
2 Beantwortung der Behördenfragen	11
2.1 Bewertung der Umweltauswirkungen.....	11
Fachgutachterliche Stellungnahme	11
2.2 Mehrfache Ausschöpfung Irrelevanzkriterien	12
Fachgutachterliche Stellungnahme	12
2.3 Ergänzung UVP-Teilgutachten	12
Fachgutachterliche Stellungnahme	12
2.4 Betroffene Nachbarn/Nachbarinnen.....	12
Fachgutachterliche Stellungnahme	13
Abbildungsverzeichnis.....	14

1 Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung

1.1 Zusammenfassende Angaben in den Einreichunterlagen

1.1.1 Antrag

Die Projektwerberin stellt für das Vorhaben "S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf - Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern)" mit Schreiben vom 30.06.2025 den Antrag auf Änderungsgenehmigung gem § 24g Abs 1 UVP-G 2000 iVm § 24f UVP-G 2000 iVm §§ 17 ForstG: "Projektänderung Rodung zusätzlicher Flächen".

1.1.2 Genehmigtes Vorhaben und Ausgangslage

Das Vorhaben "S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf - Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern)" wurde mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 06.07.2018 nach dem UVP-G 2000 sowie dem Forstgesetz 1975, dem BStG 1971 und dem WRG 1959 (GZ. BMVIT-311.401/0013-IV/IVVS-ALG/2018) genehmigt. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.08.2020 (W248 2205132-1/163E) erlangte der Bescheid der UVP-Behörde Rechtskraft.

Darüber hinaus liegen nachstehende Bewilligungen vor:

- Naturschutzrechtliche Bewilligung des Amtes der NÖ LRG RU4-U-642/024-2019 vom 19. Juni 2019 und dem BVwG Erkenntnis W248 2222362-1/61E vom 24.11.2023
- Naturschutzrechtliche Bewilligung, Bewilligung gem Wr. Baumschutzgesetz, GZ 524314/2021 der Wiener Landesregierung vom 18. Mai 2021 und dem BVwG Erkenntnis W248 2245552-1/71E vom 06.02.2024.

1.1.3 Kurzbeschreibung und Begründung der Änderung

Von der Projektwerberin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

Einlage 1: Umweltbericht - Forstrechtliches Einreichoperat, September 2025

Im Zuge einer Neukartierung zur Ermittlung des aktuellen Baumbestandes im Projektgebiet im Oktober 2024 wurde eine Fläche im Projektgebiet innerhalb der Betriebsumhüllenden festgestellt, die mittlerweile einen verdichteten bis geschlossenen Baumbestand aufweist. Diese als Neubewaldung eingeordnete Fläche umfasst ein Ausmaß von rund 2.150 m².

Die Fläche befindet sich östlich an der bereits forstrechtlich genehmigten „Rodungsfläche 4“ (Grundstück 453, KG 01654, Essling, Eigentümer: Stadt Wien, Rathaus, 1082).

1.1.4 Rodungszweck

Die gegenständliche Fläche (Rodungsfläche) liegt im geplanten Trassenbereich der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf - Am Heidjöchl, Spange Seestadt Aspern. Die Rodung ist somit für die Errichtung und den Betrieb dieser Straßenanlage erforderlich. Es wird auf das öffentliche Interesse am Rodungszweck hingewiesen (vgl. § 17 Abs. 3 und 4 Forstgesetz bzw. Ausführungen im UVP-Bescheid).

1.1.5 Rodungsausmaß

Dauernde Rodung				
KG	Gst. Nr.	EZ	Eigentümer	Fläche [m2]
1654 Eßling	453	437	Stadt Wien ADR: Rathaus 1082	2.150

1.2 Fachspezifischer Befund

Der Antrag betrifft die dauerhafte Rodung einer zusätzlich als Wald qualifizierten Fläche im Ausmaß von rund 2.150 m². Diese Fläche liegt vollständig innerhalb der bereits genehmigten permanenten Grundinanspruchnahme (Betriebsumhüllende) des Vorhabens. Die Qualifizierung als Wald ("Neubewaldung") erfolgte durch die MA 58 im Rahmen einer Stellungnahme vom 11.03.2025. Die Fläche ist durch natürliche Sukzession ("Wildaufwuchs von Gehölzen") entstanden. Der Baumbestand besteht aus Bergahorn, Walnuss, Steinweichsel, Mirabelle und Zitterpappel und wird als Naturverjüngungsbereich beschrieben.

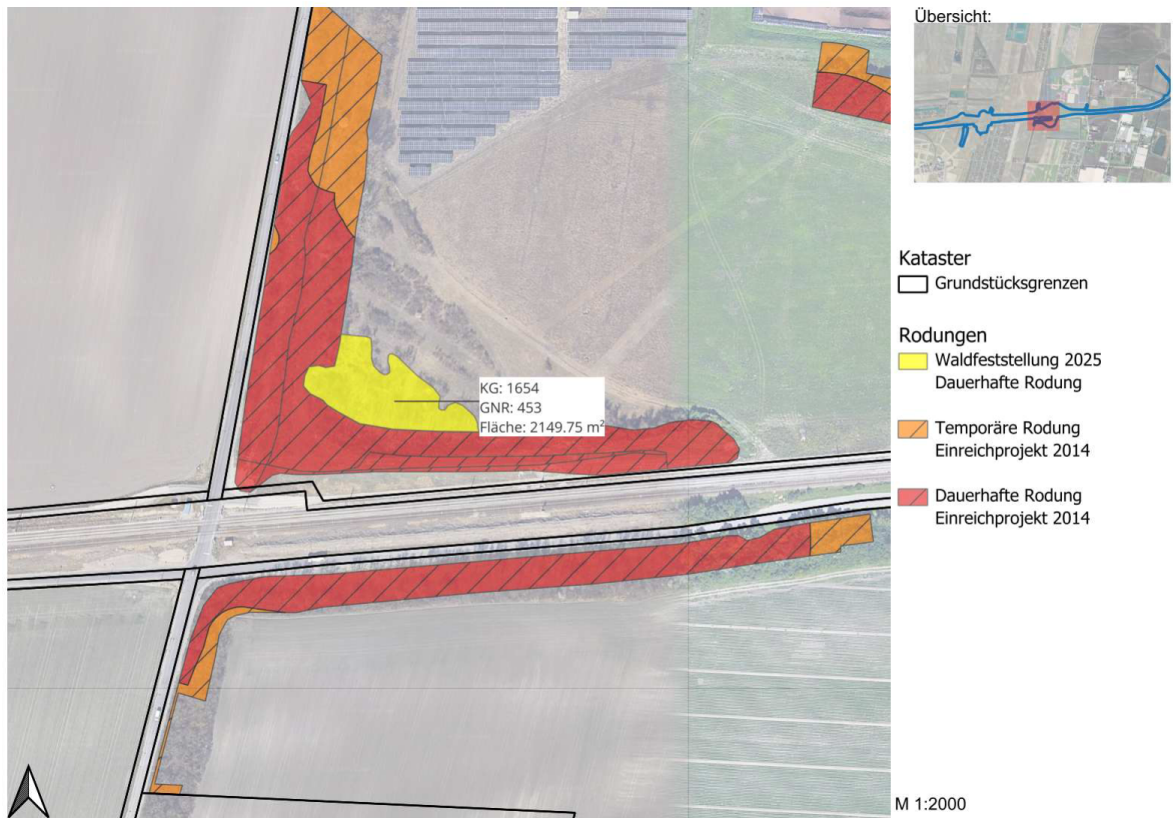


Abbildung 1: Dauerhafte Rodungsfläche (gelb) nach Waldfeststellungsverfahren 2025 (Quelle: Einlage 1: Umweltbericht - Forstrechtliches Einreichoperat, September 2025)

Im ursprünglichen UVP-Einreichoperat wurde diese Fläche als Teil von "Biotop 7", einem bahnbegleitenden Streifen mit Ruderalfluren, erfasst. Für diesen Bereich wurde damals eine mäßige Sensibilität als Tierlebensraum festgestellt, mit Bedeutung für Zauneidechsen, Heuschrecken, Gebüschbrüter und als Fledermausleitstruktur.



Abbildung 2: Ist-Zustand Biotope EP 2014 (Quelle: Einlage Einlage 1: Umweltbericht - Forstrechtliches Einreichoperat, September 2025)

Eine Aktualisierung der Erhebungen im Jahr 2022 ergab, dass der Anteil an Offenflächen durch die zunehmende Gehölzsukzession zurückgegangen ist, die grundsätzliche Bedeutung als Tierlebensraum aber gleichgeblieben ist.

Als Kompensation ist eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1 im Ausmaß von ca. 0,215 ha auf dem GST 260/1, KG Breitenlee, vorgesehen.

1.3 Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen

Der entscheidende Punkt für die Bewertung ist, dass der Flächenverlust von 2.150 m² bereits Gegenstand der ursprünglichen Umweltverträglichkeitsprüfung war. Die Fläche

wurde damals als Ruderalflur (Biotop 7) bewertet und in die Gesamtbilanz des Eingriffs einbezogen.

Die nunmehr geänderte Qualität der Fläche – von einer offenen Ruderalflur zu einem jungen Sukzessionswald – stellt eine qualitative Verschiebung der ökologischen Funktion dar, aber keine grundlegend neue oder erheblich höhere Schutzgutbetroffenheit. Der Lebensraumwert hat sich für Offenlandarten (z.B. bestimmte Heuschrecken) verringert, während er für Gehölbewohner (z.B. Gebüschbrüter) zugenommen hat. Diese graduelle Veränderung im Rahmen der natürlichen Sukzession ändert nichts an der im UVP-Verfahren grundsätzlichen Wertigkeit der Fläche für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume.

Die im genehmigten Projekt bereits vorgesehenen und behördlich vorgeschriebenen Schutz-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen behalten ihre Gültigkeit und Wirksamkeit. Dies inkludiert insbesondere

- die Einrichtung einer ökologischen Bauaufsicht und Umweltbaubegleitung zur Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen (Auflage 0.1 UVP-Bescheid 2018¹, Auflage II.3 BVwG Erkenntnis 2024²),
- die Kontrolle auf geschützte Arten und entsprechende Schutzmaßnahmen vor dem Abziehen des Oberbodens (Auflage II.26 BVwG Erkenntnis 2024, UVE-Maßnahme S1_M30),
- zeitliche Beschränkungen für Rodungen und Fällungen außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit der Vögel bzw. der Fortpflanzungszeit von Fledermäusen (UVE-Maßnahme S1_M32),
- Umsiedlung Zauneidechsen (Auflagen II.11 und 13 naturschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid Wien³, UVE-Maßnahme S1_M34),
- Vergrämungsmaßnahmen Heuschrecken (Auflage 18 naturschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid Wien),
- die Schaffung von Ersatzhabitaten (CEF-Maßnahmen) wie Ersatzpflanzungen von entsprechenden Strauchgruppen (Maßnahmen S1_M8, S1_M12, S1_14, S1_M15) (Auflage II.21 BVwG Erkenntnis 2024) und Ersatzlebensräume für Zauneidechse (Auflage II.12 BVwG Erkenntnis 2024, UVE-Maßnahme S1_M33).

¹ UVP-Bescheid GZ. BMVIT-311.401/0013-IV/IVVS-ALG/2018 vom 06.07.2018

² BVwG Erkenntnis W248 2245552-1/71E vom 06.02.2024 zur naturschutzrechtlichen Bewilligung der Wiener Landesregierung

³ Naturschutzrechtliche Bewilligung, Bewilligung gem Wr. Baumschutzgesetz, GZ 524314/2021 der Wiener Landesregierung vom 18. Mai 2021

Diese Maßnahmen sind geeignet, die Auswirkungen der Rodung auch auf der nun als Wald bewerteten Fläche adäquat zu minimieren.

Die als forstrechtlicher Ausgleich geplante Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1 ist als adäquate Kompensation für den Verlust der jungen Waldfläche anzusehen. Gemäß Auflage 12.17 des UVP-Bescheids dürfen für Ersatzaufforstungen nur standortheimische Bau- und Straucharten verwendet werden, die der jeweiligen potentiellen Waldgesellschaft entsprechen. Für die Rand- und Traufengestaltung sind neben Bäumen auch heimische standorttaugliche Sträucher zu verwenden.

Für den Fachbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume führt die Projektänderung unter Berücksichtigung der Maßnahmen zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die über das bereits bewertete und genehmigte Ausmaß hinausgehen. Die beantragte Änderung widerspricht somit nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

2 Beantwortung der Behördenfragen

2.1 Bewertung der Umweltauswirkungen

Widersprechen die beantragten Änderungen (§24g Abs. 1 UVP-G 2000) den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000?

Inwieweit werden durch die gegenständlichen Projektänderungen die Schutzgüter des UVP-G 2000 bzw. die integrative Betrachtung des Projektes berührt? Können mit den Änderungen nachteilige Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut aufgrund konkreter Prüfung verbunden sein?

Ergänzende Anmerkungen:

Vergleichsmaßstab ist das genehmigte Vorhaben (Maßnahmen der UVE und Auflagen des Bescheides vom vom 06.07.2018, Erkenntnis des BVwG vom 04.08.2020) zu den gegenständlichen Änderungen.

Das Bewertungskriterium für den jeweiligen Fachbereich ist in der Begründung darzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass konkret nachteilige Umweltauswirkungen durch Verbesserungen in anderen Teilen des Vorhabens bzw. andere Umweltmedien betreffend nicht wettgemacht werden können.

Fachgutachterliche Stellungnahme

Nein, die beantragte Änderung widerspricht nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Als sachverständiges Bewertungskriterium wurde geprüft, ob die Änderung zu Auswirkungen führt, die in ihrer Qualität oder Quantität über den bereits bewerteten und genehmigten Rahmen hinausgehen. Da die zu rodende Fläche bereits Teil der im UVP-Verfahren beurteilten permanenten Flächeninanspruchnahme war, sind mit der Änderung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden, die über das bereits bewertete und genehmigte Ausmaß hinausgehen.

2.2 Mehrfache Ausschöpfung Irrelevanzkriterien

Die Unterlagen sind dahingehend zu prüfen, ob unzulässigerweise fachlich anerkannte Irrelevanzkriterien mehrfach ausgeschöpft wurden und es ist eine dementsprechende Stellungnahme abzugeben.

Fachgutachterliche Stellungnahme

Für den Fachbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sind keine fachlich anerkannten Irrelevanzkriterien bekannt, die hier zur Anwendung kämen. Die Bewertung stützt sich auf den direkten Vergleich mit dem genehmigten Vorhaben. Es gibt keine Anzeichen für eine unzulässige Ausschöpfung solcher Kriterien.

2.3 Ergänzung UVP-Teilgutachten

Für den Fall, dass mit den eingereichten Projektänderungen nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sein könnten, ist das UVP-Teilgutachten zu ergänzen.

Fachgutachterliche Stellungnahme

Da für den beurteilten Fachbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume mit der Projektänderung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind, die über das bereits bewertete und genehmigte Ausmaß hinausgehen, ist eine Ergänzung des UVP-Teilgutachtens nicht erforderlich.

2.4 Betroffene Nachbarn/Nachbarinnen

Es sind die von den beantragten Projektänderungen möglicherweise betroffenen Nachbarn/Nachbarinnen festzustellen.

Ergänzende Anmerkung:

Können gegenüber dem Hauptverfahren sowie gegenüber den bereits beantragten Änderungsverfahren neue Parteien betroffen sein? Können Parteien anders betroffen sein als im ursprünglichen Verfahren (Hauptverfahren)?

Hinweis: Unter Parteien sind möglicherweise dinglich betroffenen Personen (Landwirtschaft, wasserrechtlich...) als auch Personen im sog. Immissionskreis, wie er in der Fachliteratur definiert wird, zu verstehen.

Fachgutachterliche Stellungnahme

Den Einreichunterlagen ist zu entnehmen, dass durch die Änderung keine neuen oder andersartigen Betroffenheiten von bestehenden Parteien entstehen und keine neuen Parteien betroffen sind.

Die Änderung findet innerhalb der genehmigten Betriebsumhüllenden statt und hat keine Auswirkungen auf betriebsbedingte Emissionen (Lärm, Luftschadstoffe), die den Kreis der betroffenen Nachbarn verändern könnten.



Wien, am 22.09.2025

DI Thomas Knoll

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Dauerhafte Rodungsfläche (gelb) nach Waldfeststellungsverfahren 2025 (Quelle: Einlage 1: Umweltbericht - Forstrechtliches Einreichoperat, September 2025)	7
Abbildung 2: Ist-Zustand Biotope EP 2014 (Quelle: Einlage Einlage 1: Umweltbericht - Forstrechtliches Einreichoperat, September 2025)	8